



An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 30. April 2015

Informationsschreiben 2015/2 betreffend die Versicherungspflicht

Optionsrecht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Urteil 9C_801/2014) des Bundesgerichts vom 10. März 2015

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie zu Ihrer Information das Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 20. April 2015 betreffend das Optionsrecht in der Krankenpflegeversicherung.

Für die Abklärung, ob Grenzgängerinnen und Grenzgänger rechtsgültig optiert haben, sind die Kontrollstellen für Krankenversicherung der politischen Gemeinden zuständig.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Fachbereich Verbindungsstelle, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn (Telefon: 032 625 30 30, E-Mail: info@kvg.org).

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Roman Wüst, lic.iur.
Generalsekretär

Beilage

- Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit vom 20. April 2015



Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Gemeinsame Einrichtung KVG, Fachbereich Verbindungsstelle, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Roger Hochreutener, Bahnhofplatz 5, Postfach 735, 9001 St.Gallen
- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herrn Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen
- Intern: AP / BU / LJO



A CH-3003 Bern
BAG

An die Kantonsregierungen und die für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständigen kantonalen Stellen

An die KVG-Versicherer, ihre Rückversicherer und die Gemeinsame Einrichtung KVG

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: MAE / PHE
Bern, 20. April 2015

Optionsrecht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung - Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2015 (9C_801/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie, dass das Bundesgericht am 10. März 2015 ein neues Urteil in Sachen Verfahren zur Ausübung des Optionsrechts in der sozialen Krankenpflegeversicherung erlassen hat (9C_801/2014).

Es hält im Wesentlichen fest, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind, sich nur mittels eines formellen Antrags nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) von dieser Versicherungspflicht befreien lassen können. Daraus folgt, dass in der Schweiz versicherungspflichtige Personen, die bisher nicht in der Schweiz sondern in ihrem Wohnstaat gleichwertig versichert waren und die kein formelles Gesuch um Befreiung gestellt haben, sich in der Schweiz versichern lassen können. Eine sogenannte stillschweigende Ausübung des Optionsrechts ist gemäss dem Bundesgerichtsurteil nicht rechtsgültig.

Die Kantone müssen im Rahmen der Umsetzung der Versicherungspflicht bei Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die sich in der Schweiz versichern möchten, abklären, ob sie rechtsgültig optiert haben. Falls dies nicht zutrifft, können sich diese Personen in der Schweiz versichern.

Die Versicherer haben bei einem Antrag um Aufnahme zunächst beim Kanton abzuklären, ob die antragstellende Person rechtsgültig optiert hat oder nicht. Wurde eine Person auf Basis eines formellen Gesuches rechtsgültig befreit, darf sie sich nicht mehr in der Schweiz versichern.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht
Die Leiterin


Helga Portmann